

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25

**SATZUNG  
WAHLORDNUNG  
BEITRAGSORDNUNG  
DES  
FDP/DVP KREISVERBANDES  
STUTTGART**

26 FDP/DVP Kreisverband Stuttgart • Weißenburgstraße 29 • 70180 Stuttgart

27 Telefon 0711 62 15 84

28 E-Mail: [info@fdpstuttgart.de](mailto:info@fdpstuttgart.de)

29 [www.fdp-stuttgart.de](http://www.fdp-stuttgart.de)

30

31	INHALT DER SATZUNG	
32	§ 1: ZIELE UND RECHTSSTELLUNG .....	4
33	§ 2: MITGLIEDSCHAFT.....	4
34	§ 3: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
35	§ 4: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	5
36	§ 5: PFLICHT ZUR VERSCHWIEGENHEIT .....	5
37	§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
38	§ 7: ORDNUNGSMASSNAHMEN .....	6
39	§ 8: WIEDERAUFNAHME.....	6
40	§ 9: GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES .....	7
41	§ 10: JUNGE LIBERALE .....	7
42	§ 11: ORGANE DES KREISVERBANDES .....	7
43	§ 12: KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
44	§ 13: JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG .....	8
45	§ 14: BESCHLÜSSE, ABSTIMMUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	8
46	§ 15: ANTRAGSRECHT.....	9
47	§ 16: DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN UND KANDIDATEN/KANDIDATENAUFSTELLUNGEN.....	9
48	§ 17: STIMM- UND WAHLRECHT .....	9
49	§ 18: KREISVORSTAND.....	10
50	§ 19: AMTSZEIT DES KREISVORSTANDES UND DER KASSENPRÜFER/INNEN .....	10
51	§ 20: AUFGABEN DES KREISVORSTANDES.....	11
52	§ 21: VERTRETUNGSBEFUGNIS DES/DER KREISVORSITZENDEN .....	12
53	§ 22: AUFGABEN DES OMBUDSMITGLIEDS.....	12
54	§ 23: KREISAUSSCHUSS.....	12
55	§ 24: STADTGRUPPEN.....	12
56	§ 25: ARBEITSKREISE UND AUSSCHÜSSE .....	13
57	§ 26: PARTEIÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN.....	13
58	§ 27: BEITRÄGE .....	14
59	§ 28: AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG.....	14
60	§ 29: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	14
61	<b>WAHLORDNUNG</b> .....	15
62	§ 1: DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN.....	15
63	§ 2: WAHL DES KREISVORSTANDES .....	16
64	§ 3: AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR EUROPA-, BUNDESTAGS- UND	
65	LANDTAGSWAHLEN.....	16
66	§ 4: AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG .....	16
67	§ 5 AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR DEN GEMEINDERAT .....	17

68	§ 6: WAHL DER DELEGIERTEN FÜR LANDES- UND BEZIRKSPARTEITAGE,	
69	LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG SOWIE LANDESHAUPTAUSSCHUSS.....	17
70	§ 7: WAHL DER DEM BEZIRKSPARTEITAG VORZUSCHLAGENDEN DELEGIERTEN.....	18
71	BEITRAGSORDNUNG .....	19
72	§ 1 Pflicht zur Beitragszahlung .....	19
73	§ 2 Selbsteinschätzung .....	19
74	§ 3 Höhe des Beitrages.....	19
75	§ 4 Sonderregelung für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende.....	19
76	§5 Sonderregelungen für Rentner/innen etc.....	20
77	§6 Umlagen .....	20
78	§7 Mandatsträgerbeiträge .....	20
79	§8 Schlussbestimmung.....	21
80		
81		
82	Diese Satzung wurde neu gefasst und zusammen mit der Wahlordnung und Beitragsordnung auf der	
83	Mitgliederversammlung am 21. März 2022 als Neufassung verabschiedet.	
84		

## 85 § 1: ZIELE UND RECHTSSTELLUNG

- 86 1. Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband  
87 Stuttgart, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland  
88 und des Parteiengesetzes.
- 89 2. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit,  
90 des Standes, der Herkunft, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau  
91 und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist  
92 getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und  
93 diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- 94 3. Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband  
95 Stuttgart, ist ein rechtlich selbständiges Glied der Freien Demokratische Partei /  
96 Demokratischen Volkspartei (FDP/DVP) des Landesverbandes Baden-Württemberg  
97 gemäß § 10 Absatz 1 der Landessatzung.
- 98 4. Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband  
99 Stuttgart, ist am 26. Mai 1964 in das Vereinsregister Nr. 1642 (neu) des Amtsgerichts  
100 Stuttgart eingetragen.
- 101 5. Der Sitz des Kreisverbandes ist Stuttgart.

## 102 § 2: MITGLIEDSCHAFT

- 103 1. Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, sowie jeder Deutsche, der  
104 im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr  
105 vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt, und ihm nicht durch  
106 ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt  
107 worden sind. Die Aufnahme von Nicht-EU Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt  
108 von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- 109 2. Mitglied können nur natürliche Personen sein.
- 110 3. Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei  
111 (FDP/DVP) ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in  
112 einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gilt  
113 auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation  
114 oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP/DVP widerspricht.

## 115 § 3: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 116 1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der  
117 Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme  
118 entscheidet der Kreisvorstand, spätestens innerhalb von zwei Monaten.
- 119 2. Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des  
120 Kreisverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP/DVP ist.
- 121 3. Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden.  
122 Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen,  
123 der endgültig entscheidet.
- 124 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der aufnehmenden  
125 Gliederung.

- 126 5. Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes  
127 überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im  
128 bisherigen Kreisverband gestellt wird. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt  
129 es selbst, wo es Mitglied ist. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich  
130 seinem bisherigen und seinem neuen Kreisverband anzuzeigen.
- 131 6. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der  
132 betroffenen Kreisverbände Mitglied in einem Kreisverband sein, in dem das Mitglied  
133 keinen Wohnsitz hat. Bei Streitfällen entscheidet der Landesvorstand.

#### 134 § 4: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 135 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der  
136 Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei zu fördern und sich an  
137 der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- 138 2. Zu den Pflichten gehört auch die Beitragszahlung.

#### 139 § 5: PFLICHT ZUR VERSCHWIEGENHEIT

140 Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei können durch Beschluss für  
141 vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter  
142 "vertraulich" im einzelnen Fall zu verstehen ist.

#### 143 § 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 144 1. Die Mitgliedschaft endet durch
- 145 a) Tod,  
146 b) Austritt,  
147 c) Beitritt zu einer anderen, im Wettstreit mit der FDP/DVP stehenden Partei oder  
148 Wählergruppe,  
149 d) Beitritt zu einer anderen mit einer FDP/DVP Fraktion oder parlamentarischen  
150 Gruppe der FDP/DVP im Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen  
151 Gruppe,  
152 e) Rechtskräftige Aberkennung des Wahlrechts,  
153 f) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,  
154 g) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach Maßgabe der Finanz- und  
155 Beitragsordnung der Bundessatzung §11 Absatz 4 und Absatz 5,  
156 h) Ausschluss nach § 7.
- 157 2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit  
158 Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- 159 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Kreisvorstand beim Landesschiedsgericht  
160 beantragt werden, ebenso die anderen Ordnungsmaßnahmen. Über den Ausschluss  
161 entscheidet das Landesschiedsgericht. Das Ausschlussverfahren vor dem  
162 Landesschiedsgericht regelt die Landessatzung.
- 163 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein  
164 Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

165 § 7: ORDNUNGSMASSNAHMEN

- 166 1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der  
167 Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können vom Landes- oder  
168 Bundesschiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:  
169 1. Verwarnung,  
170 2. Verweis,  
171 3. Enthebung von einem Parteiamt,  
172 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von  
173 2 Jahren,  
174 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

175  
176 Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander  
177 verhängt werden.

- 178  
179 2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die  
180 Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und  
181 ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn  
182 ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als  
183 Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung  
184 dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.  
185 Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen  
186 Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts oder Austritt aus der parlamentarischen  
187 oder kommunalen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor.

188  
189 Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz  
190 zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsraten im Rückstand  
191 ist.

192  
193 Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm  
194 übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den  
195 gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung des Bundesverbandes  
196 entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und  
197 Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden  
198 von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

- 199  
200 3. Die FDP/DVP im Stuttgarter Gemeinderat und in den Bezirksbeiräten sind gehalten,  
201 ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer  
202 Gruppe auszuschließen.

203 § 8: WIEDERAUFNAHME

- 204 1. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des  
205 Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.  
206 2. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen  
207 worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes  
208 notwendig.

209

## 210 § 9: GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

211 Der Kreisverband gliedert sich in Stadtgruppen, die räumlich den Stadtbezirken der  
212 politischen Einteilung der Landeshauptstadt Stuttgart entsprechen. Ausnahmen kann der  
213 Kreisvorstand beschließen.

## 214 § 10: JUNGE LIBERALE

215 Der Kreisverband Stuttgart der Jungen Liberalen arbeitet mit den Gliederungen des  
216 Kreisverbandes Stuttgart der FDP/DVP zusammen und vertritt die Belange der  
217 Jugendlichen in der Partei.

## 218 § 11: ORGANE DES KREISVERBANDES

219 Organe des Kreisverbandes sind:

- 220 a) die Kreismitgliederversammlung,
  - 221 b) der Kreisvorstand,
  - 222 c) der Kreisausschuss.
- 223

## 224 § 12: KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 225 1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie berät  
226 und beschließt über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes.  
227 Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die  
228 Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind für Organe, Gliederungen und  
229 Mitglieder des Kreisverbandes bindend.
- 230 2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung  
231 teilzunehmen und hat Antrags- und Rederecht.
- 232 3. Kreismitgliederversammlungen werden mindestens zweimal im Jahr durchgeführt,  
233 wovon eine als Jahreshauptversammlung gem. § 13 der Satzung durchgeführt wird.
- 234 4. Die Einladungen zur Kreismitgliederversammlung sollen unter Bekanntgabe der  
235 Tagesordnung drei Wochen vorher versandt werden.
- 236 5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Stadtgruppen oder 10 % der  
237 Mitglieder ist eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.
- 238 6. Der Antrag hat die Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung zu benennen. Der  
239 Kreisvorstand kann weitere Tagesordnungspunkte anfügen. Zwischen dem Eingang  
240 des Antrages bei der Kreisgeschäftsstelle und dem Tage der  
241 Kreismitgliederversammlung soll keine längere Frist als 20 Tage liegen.
- 242 7. Die Kreismitgliederversammlung wählt bei Bedarf den Kreisvorstand, die Delegierten  
243 und Ersatzdelegierten für Bezirks- und Landesparteitag,  
244 Landesvertreterversammlung, Landeshauptausschuss, Bundesparteitag,  
245 Bundesvertreterversammlung, und die Kandidaten/innen für das Europaparlament,  
246 Bundestag, Landtag, Regionalversammlung und Gemeinderat sowie die  
247 Parteimitglieder, welche dem Bezirksparteitag als Delegierte und Ersatzdelegierte für  
248 den Bundesparteitag und die Bundesvertreterversammlung vorzuschlagen sind.

- 249 8. Über die Kreismitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung führt  
250 der/die Kreisgeschäftsführer/in oder eine andere Person ein Protokoll, das dem/der  
251 Versammlungsleiter/in zur Genehmigung vorzulegen ist.

## 252 § 13: JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- 253 1. Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr des  
254 Kalenderjahres statt. Sie wird vom Kreisvorstand terminiert. Die Einladungen hierzu  
255 sind drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.  
256 2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:  
257 a) Entgegennahme des Berichts des Kreisvorstandes über die Parteiarbeit und  
258 die Geschäftsführung,  
259 b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenjahresabschlusses sowie des  
260 Berichts der Kassenprüfer/innen für das abgelaufene Geschäftsjahr  
261 (Kalenderjahr),  
262 c) Entlastung des Kreisvorstandes,  
263 d) Wahl des Kreisvorstandes, soweit turnusmäßig erforderlich,  
264 e) Wahl von zwei Kassenprüfern/prüferinnen, soweit turnusmäßig erforderlich.  
265 f) Wahl eines Ombudsmitglieds, soweit turnusmäßig erforderlich.  
266 3. Die Wahl des Kreisvorstandes, des Ombudsmitglieds und der Rechnungsprüfer/innen  
267 erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen  
268 Ablaufs als fortbestehend bis zur folgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung.  
269 4. Die Wahl der Kreisvorstandes und des Ombudsmitglieds erfolgt schriftlich und  
270 geheim. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die  
271 Wahlordnung.

## 272 § 14: BESCHLÜSSE, ABSTIMMUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 273 1. Die Kreismitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind nur  
274 beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgte.  
275 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf  
276 es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
277 Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das  
278 Vereinsregister.  
279 3. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussunfähig, sofern weniger als 30  
280 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf  
281 Antrag festzustellen.  
282 4. Ist die Beschlussunfähigkeit nach Absatz 3 festgestellt worden, so ist die nächste  
283 Kreismitgliederversammlung für die deshalb nicht erledigten Tagesordnungspunkte  
284 ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der  
285 Einladung hinzuweisen.  
286 5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen  
287 Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der/die  
288 Versammlungsleiter/in eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das  
289 Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime  
290 Abstimmung statt.



- 291 6. Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen  
292 ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich  
293 weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

## 294 § 15: ANTRAGSRECHT

- 295 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Kreismitgliederversammlung Anträge zu den  
296 einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Anträge, die von einer Stadtgruppe,  
297 einem Arbeitskreis oder vom Stuttgarter Kreisvorstand der Jungen Liberalen gestellt  
298 werden oder von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben wurden, sind auf die  
299 Tagesordnung der nächsten Kreismitgliederversammlung zu setzen. Zwischen dem  
300 Eingang dieser Anträge bei der Kreisgeschäftsstelle und der  
301 Kreismitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.  
302 Dringende Anträge können bis zu Beginn der Kreismitgliederversammlung  
303 eingebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Hälfte der  
304 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Hierüber ist zu Beginn der  
305 Kreismitgliederversammlung abzustimmen. Satzungsändernde Anträge sind  
306 ausgenommen.
- 307 2. Satzungsändernde Anträge müssen vier Wochen vor der Kreismitgliederversammlung  
308 bei der Kreisgeschäftsstelle eingereicht werden. Diese ist verpflichtet, mindestens  
309 drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung diese allen Mitgliedern  
310 mitzuteilen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei  
311 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Kreisgeschäftsstelle eingereicht  
312 werden.
- 313 3. Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag  
314 Satzungsänderungen herbeizuführen.

## 315 § 16: DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN UND 316 KANDIDATEN/KANDIDATENAUFSTELLUNGEN

317 Wahlen und Kandidaten-/Kandidatinnenaufstellungen erfolgen gemäß der Wahlordnung.  
318 Diese ist Bestandteil der Satzung.

## 319 § 17: STIMM- UND WAHLRECHT

- 320 1. In der Kreismitgliederversammlung sind sämtliche anwesenden Mitglieder des  
321 Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende  
322 vor der Kreismitgliederversammlung bezahlt haben.
- 323 2. Bei der Aufstellung von Kandidaten/innen zum Bundestag, Landtag, zur  
324 Regionalversammlung und zum Gemeinderat sind nur die Mitglieder  
325 stimmberechtigt, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, am Kandidaten-  
326 /Kandidatinnenwahltag volljährig sind und den Erstwohnsitz im Kreisverband  
327 Stuttgart haben (§ 30 Absatz 3 Satz 1 der Landessatzung).
- 328 3. Wählbar in den Kreisvorstand oder als Delegierte/r und Ersatzdelegierte/r ist nur,  
329 wer ihren/seinen Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der  
330 Kreismitgliederversammlung, welche die Wahlen vornimmt, bezahlt hat und länger  
331 als ein Jahr der FDP/DVP angehört.

332 Dies gilt auch für die Kandidaten/innen zum Bundestag, Landtag, zur  
333 Regionalversammlung und zum Gemeinderat, soweit sie Mitglieder des  
334 Kreisverbandes sind.

335 Ausnahmen hiervon kann die Kreismitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei  
336 Drittel der abstimmenden Mitglieder zulassen.

## 337 § 18: KREISVORSTAND

338 1. Der Kreisvorstand besteht aus:

- 339 a) dem/der Kreisvorsitzenden,
- 340 b) zwei Stellvertreter/innen,
- 341 c) dem/der Schatzmeister/in,
- 342 d) sieben Beisitzer/innen.

343

344 2. Die Kreismitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder als  
345 Ehrenvorsitzende mit einer Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder  
346 wählen. Sie haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes  
347 teilzunehmen.

348 3. Die dem Kreisverband angehörenden Bundes- und Landesminister, die in Stuttgart  
349 gewählten oder wohnenden Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten,  
350 Regionalräte/-rätinnen, Bürgermeister/innen der Landeshauptstadt Stuttgart, sofern  
351 sie Mitglied der FDP/DVP sind und der/die Vorsitzende der FDP/DVP-  
352 Gemeinderatsfraktion oder ein/e Stellvertreter/in, der/die Vorsitzende der  
353 Stuttgarter Jungen Liberalen, oder ein/e Stellvertreter/in sowie das Ombudsmitglied,  
354 haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilzunehmen.

355 Auf einstimmigen Beschluss des Kreisvorstandes können weitere beratende  
356 Mitglieder in den Kreisvorstand berufen werden.

357 4. Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle kann nicht zugleich Mitglied  
358 des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

## 359 § 19: AMTSZEIT DES KREISVORSTANDES UND DER 360 KASSENPRÜFER/INNEN

361 1. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von  
362 zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Jahreshauptversammlung, auf  
363 der die Neuwahl turnusmäßig zu erfolgen hat.

364 2. Scheiden ein oder mehrere Kreisvorstandsmitglieder aus, so erfolgt die Nachwahl bei  
365 der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung.

366 Scheidet der/die Kreisschatzmeister/in aus dem Kreisvorstand aus, so bestellt der  
367 Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch eine/n Nachfolger/in aus den Reihen der  
368 Beisitzer/innen bis zur Nachwahl bei der nächstfolgenden Kreismitglieder-  
369 versammlung.

370 Die so gewählten Kreisvorstandsmitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden  
371 Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

- 372 3. Im Falle des Rücktritts von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes,  
373 findet eine Neuwahl innerhalb von drei Wochen statt.  
374 4. Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes ist die Abwahl  
375 des Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder auf die Tagesordnung  
376 der nächsten Kreismitgliederversammlung zu setzen. Der Antrag muss dem  
377 betroffenen Kreisvorstandsmitglied mit der Begründung der Antragsteller zwei  
378 Wochen vor Versendung der Einladung zur Kreismitgliederversammlung, auf der der  
379 Antrag behandelt werden soll, zugeschickt werden. Die Stellungnahme der/des  
380 Betroffenen ist, zusammen mit der Antragsbegründung, mit der Einladung zur  
381 Kreismitgliederversammlung zu versenden.

382 Für die Abwahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

383 Die Abstimmung zur Abwahl erfolgt schriftlich und geheim. Es ist nur ein Wahlgang  
384 möglich.

385 Eine Abwahl ist frühestens 1/2 Jahr nach der jeweiligen Wahl des Kreisvorstandes  
386 möglich.

## 387 § 20: AUFGABEN DES KREISVORSTANDES

- 388 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt  
389 über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse  
390 der Kreismitgliederversammlung.  
391 2. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:  
392 a) die Leitung des Kreisverbandes,  
393 b) die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit,  
394 c) die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung  
395 und des Kreisausschusses,  
396 d) die Einsetzung von Arbeitskreisen,  
397 e) die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Gemeinderatsfraktion,  
398 f) die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge,  
399 g) die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen der  
400 Kreisgeschäftsstelle.

401 Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der/die Kreisschatzmeister/in einmalig Einspruch  
402 erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

- 403 3. Der Kreisvorstand tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. Die  
404 Sitzungen werden mit einer von dem/der Kreisvorsitzenden festzusetzenden  
405 Tagesordnung einberufen. Weitere Sitzungen beruft der/die Kreisvorsitzende oder  
406 dessen/deren Stellvertreter/in ein.  
407 4. Der/Die Kreisvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom  
408 Kreisvorstand beauftragte Mitglied, das einen Auftrag übernommen hat, haben das  
409 Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des  
410 Kreisverbandes teilzunehmen.

## 411 § 21: VERTRETUNGSBEFUGNIS DES/DER KREISVORSITZENDEN

412 Der/die Kreisvorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter sind die gesetzlichen  
413 Vertreter/innen des Kreisverbandes gemäß §§ 26,59,67 BGB. Sie sind je einzeln zur  
414 Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter/innen nur im Falle der  
415 Verhinderung des/der Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

416 Ihnen obliegt auch die Leitung der Kreismitgliederversammlungen, der Sitzungen des  
417 Kreisvorstandes, des Kreisausschusses sowie der Delegiertenbesprechungen. Sind sie  
418 verhindert, so ist jeweils ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen.

## 419 § 22: AUFGABEN DES OMBUDSMITGLIEDS

420 Das Ombudsmitglied prüft unabhängig und weisungsfrei die Behandlung, Umsetzung und  
421 Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch den  
422 Kreisvorstand und legt hierzu jeder Mitgliederversammlung eine schriftliche Übersicht  
423 vor und, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, Verbesserungsvorschläge. Das  
424 Ombudsmitglied hat das Recht, jederzeit direkt an den Kreisvorstand zu berichten und ist  
425 von diesem anzuhören. Es kann von allen Mitgliedern bei Streitfragen, Konflikten und  
426 Vorwürfen zu amtsbezogenen Fehlverhalten von Funktionsträgern direkt und vertraulich  
427 angesprochen werden.  
428

## 429 § 23: KREISAUSSCHUSS

- 430 1. Der Kreisausschuss ist ein beratendes Organ.
- 431 2. Der Kreisausschuss besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes (stimmberechtigte  
432 und beratende Mitglieder), den Stadträten/innen der FDP/DVP, den  
433 Stadtgruppenvorsitzenden oder einem/r Vertreter/in, den kooptierten  
434 Vertretern/Vertreterinnen der Vorfeldorganisationen, den Vorsitzenden der  
435 Arbeitskreise oder einem/r Vertreter/in sowie den in Stuttgart gewählten  
436 Bezirksvorsteher/innen, sofern sie Mitglied der FDP/DVP sind.
- 437 3. Aufgabe des Kreisausschusses ist die Abstimmung, Förderung und Belebung der  
438 Parteiarbeit.
- 439 4. Der Kreisausschuss kann keine für den Kreisvorstand und den Kreisverband  
440 verbindlichen Beschlüsse fassen.
- 441 5. Der Kreisausschuss soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

## 442 § 24: STADTGRUPPEN

- 443 1. Der Kreisverband Stuttgart gliedert sich in Stadtgruppen.
- 444 2. Die Stadtgruppen entsprechen in der Regel den jeweiligen Stadtbezirken. Ausnahmen  
445 kann der Kreisvorstand beschließen.
- 446 3. Die Mitglieder der Stadtgruppe wählen alle zwei Jahre in geheimer Wahl den  
447 Stadtgruppenvorstand und bei Bedarf die Bezirksbeiräte. Bei diesen Wahlen ist die  
448 Ladungsfrist nach § 12 und § 13 sowie die Wahlordnung der Kreissatzung  
449 einzuhalten.

450 Dabei ist zu gewährleisten, dass die Bezirksbeiräte jeweils nur von den im  
451 betreffenden Stadtbezirk wohnhaften Mitgliedern gewählt werden.

452 4. Die Aufgaben des Stadtgruppenvorstandes sind:

- 453 a) die Leitung der Stadtgruppe,
- 454 b) Abhalten von regelmäßigen Mitgliederzusammenkünften,
- 455 c) Mitgliederwerbung innerhalb des Stadtteils,
- 456 d) Abgabe des jährlichen Kassenberichts an den Kreisverband.

457 5. Öffentliche Veranstaltungen der Stadtgruppen zu Themen, die über den Stadtbezirk  
458 hinausgehen, haben im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand stattzufinden.

## 459 § 25: ARBEITSKREISE UND AUSSCHÜSSE

- 460 1. Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder  
461 organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen  
462 sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe der Ausschüsse und der Arbeitskreise  
463 ist es, die Arbeit der Kreisorgane auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu  
464 unterstützen.
- 465 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu  
466 wenden. Sie leiten ihre Beschlüsse dem Kreisvorstand zu.
- 467 3. Jedes Mitglied kann in ihnen mitwirken.
- 468 4. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen die/den Vorsitzende/n und  
469 gegebenenfalls weitere Verantwortliche aus ihrer Mitte.
- 470 5. Die Arbeit der Arbeitskreise und Ausschüsse endet mit Ablauf der Amtszeit des  
471 Kreisvorstandes.

## 472 § 26: PARTEIÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN UND 473 VERSAMMLUNGEN

- 474 1. Allen Parteimitgliedern steht das Recht zu, an den Sitzungen des Kreisvorstandes und  
475 Kreisausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Ihnen kann durch Mehrheitsbeschluss  
476 Rederecht gewährt werden. Das Teilnahmerecht gilt nicht für die Teile der Sitzungen,  
477 in denen personenbezogene Beschlüsse gefasst oder Informationen erteilt werden,  
478 insbesondere über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern.

479 Kreisvorstand und Kreisausschuss können mit Zweidrittelmehrheit der  
480 Abstimmungsberechtigten für die ganze Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte  
481 Zuhörer/innen ausschließen.

- 482 2. Alle Parteimitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht auf sämtlichen  
483 Zusammenkünften der Arbeitskreise und Stadtgruppen.  
484 Abstimmungsberechtigt sind lediglich die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises  
485 oder der Stadtgruppe.  
486

487 § 27: BEITRÄGE

- 488 1. Die Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags eines jeden Mitglieds des  
489 FDP/DVP-Kreisverbandes Stuttgart richtet sich nach den Bestimmungen der „Finanz-  
490 und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei“ des FDP-Bundesverbandes.  
491 2. Werden von übergeordneten Gliederungen der FDP Umlagen oder Vergleichbares  
492 festgesetzt, die der Kreisverband pro Mitglied zahlen muss, sollen diese im Grundsatz  
493 zusätzlich zum Beitrag an die Mitglieder weiterbelastet werden. Das Nähere regelt  
494 die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des  
495 Kreisvorstandes beschlossen wird.  
496 3. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.  
497 4. Dem Kreisverband angehörende Amts- und Mandatsträger sind entsprechend der  
498 Bundessatzung gehalten, zusätzlich zum regulären Beitrag einen  
499 Mandatsträgerbeitrag mit dem Kreisschatzmeister zu vereinbaren. Das Nähere regelt  
500 die Beitragsordnung.

501 § 28: AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- 502 1. Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einem  
503 anderen Kreisverband kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden  
504 stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der  
505 Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem  
506 der entsprechende Antrag mindestens vier Wochen vor der  
507 Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt  
508 gegeben worden ist.  
509 2. Der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung bedarf zur Rechtskraft der  
510 Zustimmung des zuständigen Landesparteitages.  
511 3. Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Falle seiner Auflösung ein von der  
512 Kreismitgliederversammlung zu wählender Liquidationsausschuss.

513 § 29: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 514 1. Die Wahlordnung und die Beitragsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.  
515 2. Die nicht beruflich ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen in der FDP/DVP sind  
516 Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.  
517 3. Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.  
518 4. Diese Satzung gilt auch für alle Stadtgruppen des FDP/DVP Kreisverbandes Stuttgart.

519

# WAHLORDNUNG

520

## 521 § 1: DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

- 522 1. Wahlgesetze und dazu erlassene Wahlordnungen gehen dieser Wahlordnung vor.  
523 2. Die Wahl des Kreisvorstandes, des Stadtgruppenvorstandes, des  
524 Arbeitskreisvorstandes, der Kandidaten/innen für das Europaparlament, Bundestag,  
525 Landtag, Regionalversammlung, Gemeinderat, Bezirksbeiräte sowie der Delegierten  
526 und Ersatzdelegierten für Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung,  
527 Landesparteitag, Landesvertreterversammlung, Landeshauptausschuss,  
528 Bezirksparteitag sowie der Kandidaten/innen für die Wahl der Delegierten für  
529 Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung, die dem Bezirksparteitag  
530 vorzuschlagen sind, erfolgt schriftlich und geheim. Bei anderen Wahlen kann offen  
531 abgestimmt werden, wenn auf Befragen nicht mindestens drei stimmberechtigte  
532 Mitglieder widersprechen und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.  
533 3. Bei den Wahlen zum Kreisvorstand, Stadtgruppenvorstand, Arbeitskreisvorstand, der  
534 Kandidaten/innen für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionalversammlung,  
535 Gemeinderat, Bezirksbeirat, der Delegierten für Bundesparteitag,  
536 Bundesvertreterversammlung sowie der Kandidaten für die Wahl als Delegierte zum  
537 Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung, die dem Bezirksparteitag  
538 vorzuschlagen sind, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
539 Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unverändert oder als Stimmenthaltung  
540 gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.  
541 Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten/innen gewählt, so ist teilweise  
542 Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.  
543 4. Hat bei Einzelwahlen kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit der gültigen  
544 Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren;
- 545 a) wenn nur ein/e Bewerber/in kandidiert hat, wird neu gewählt,
  - 546 b) wenn zwei Bewerber/innen kandidieren und beide zusammen mehr als 50  
547 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so  
548 findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit  
549 entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der  
550 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
  - 551 c) wenn mehr als zwei Bewerber/innen kandidiert haben, so findet zwischen  
552 den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine  
553 Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese  
554 Höchstzahl von mehr als zwei Bewerbern/innen erreicht (Stimmgleichheit),  
555 so nehmen diese Bewerber/innen sämtlich an der Stichwahl teil.
- 556 5. Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten/innen zu wählen und haben nicht  
557 genügend Kandidaten/innen die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den  
558 stimmenstärksten Kandidaten/innen eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede  
559 noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten/innen in der Reihenfolge der im  
560 ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle  
561 Bewerber/innen mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem  
562 Wahlgang sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt

- 563 für eine Stichwahl nur ein/e Kandidat/in übrig, so findet für die noch zu besetzende  
564 Stelle eine Neuwahl statt.
- 565 6. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie  
566 Kandidaten/innen zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In  
567 sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand  
568 des/der Wahlleiters/in.
- 569 7. Die Wahlen des Kreisvorstandes, des Stadtgruppenvorstandes, des  
570 Arbeitskreisvorstandes und der Kandidaten/Kandidatinnenaufstellungen erfolgen  
571 durch Ausfüllen eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten/innen, die  
572 aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind. Es kann auch mit einem  
573 vorgedruckten Stimmzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen  
574 enthält, gewählt werden.
- 575 8. Jede/r Gewählte ist zu befragen, ob er/sie die Wahl annimmt. Er/sie hat sich  
576 unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch eine/n  
577 Bevollmächtigte/n abgegeben werden.
- 578 9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber/innen für alle Wahlen  
579 vorzuschlagen.

## 580 § 2: WAHL DES KREISVORSTANDES

- 581 1. Die Wahl des/der Kreisvorsitzenden, der beiden Stellvertreter/innen und des/der  
582 Schatzmeisters/in erfolgt in Einzelwahlgängen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in  
583 einem Wahlgang.

## 584 § 3: AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR 585 EUROPA-, BUNDESTAGS- UND LANDTAGSWAHLEN

- 586 1. Die Aufstellung der Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge für die Landesliste zur  
587 Europawahl erfolgt durch die Kreismitgliederversammlung.
- 588 2. Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber/innen für Bundestags- und Landtagswahlen  
589 erfolgt durch die Wahlkreisikonferenz gem. § 30 Landessatzung vom 18.07.2020.
- 590 3. Die Aufstellung der Kandidaten/innen und gegebenenfalls der  
591 Zweitkandidaten/innen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in  
592 schriftlicher und geheimer Wahl in Einzelwahlgängen.

## 593 § 4: AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR DIE 594 REGIONALVERSAMMLUNG

- 595 1. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Plätze 1 - 5 erfolgt in Einzelwahlgängen.
- 596 2. Zur Aufstellung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
597 erforderlich.
- 598 3. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Plätze 6 – 18 erfolgt in einem  
599 Wahlgang. Die Reihenfolge der gewählten Kandidaten/innen richtet sich nach der  
600 Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der  
601 Hand des Wahlleiters/der Wahlleiterin.
- 602 4. Fällt ein/e Regionalversammlungskandidat/in, der/die auf Platz 1 - 5 gewählt wurde,  
603 nachträglich aus, so ist dieser Platz durch Ergänzungswahl durch die



604 Kreismitgliederversammlung neu zu besetzen, sofern die fristgemäße Einreichung der  
605 Wahlvorschläge beim Wahlvorstand gesichert ist. Für diese Ergänzungswahl gilt § 12  
606 Absatz 4 nicht. Andernfalls, sowie bei nachträglichem Ausfall von  
607 Regionalversammlungskandidaten/innen der Plätze 6 - 18, wird der Platz durch  
608 Nachrücken besetzt. Dabei rücken auch solche Kandidaten/innen in der Reihenfolge  
609 der erhaltenen Stimmen nach, die zunächst im Wahlgang für die Plätze 6-18 nicht  
610 gewählt wurden.

## 611 § 5 AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR DEN 612 GEMEINDERAT

- 613 1. Die Aufstellung der Gemeinderatskandidaten/innen für die Plätze 1 - 20 erfolgt in  
614 Einzelwahlgängen.
- 615 2. Zur Aufstellung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
616 erforderlich.
- 617 3. Die Aufstellung der Gemeinderatskandidaten/innen für die Plätze 21 - 30, 31 - 45 und  
618 46 - 59 erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Die Wahl zum/zur  
619 Gemeinderatskandidaten/in und die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der  
620 erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des  
621 Wahlleiters/der Wahlleiterin.
- 622 4. Die Wahl für den Listenplatz 60 erfolgt in einem Einzelwahlgang.
- 623 5. Fällt ein/e Gemeinderatskandidat/in, der/die auf Platz 1 - 10 oder auf Platz 60  
624 gewählt wurde, nachträglich aus, so ist dieser Platz durch Ergänzungswahl durch die  
625 Kreismitgliederversammlung neu zu besetzen, sofern die fristgemäße Einreichung der  
626 Wahlvorschläge beim Wahlvorstand gesichert ist. Für diese Ergänzungswahl gilt § 12  
627 Absatz 4 nicht. Andernfalls, sowie bei nachträglichem Ausfall von Gemein-  
628 ratskandidaten/innen der Plätze 11 - 59, wird der Platz durch Nachrücken besetzt.  
629 Dabei rücken auch solche Kandidaten/innen in der Reihenfolge der erhaltenen  
630 Stimmen nach, die zunächst im Wahlgang für die Plätze 45 - 59 nicht gewählt  
631 wurden.

## 632 § 6: WAHL DER DELEGIERTEN FÜR LANDES- UND 633 BEZIRKSPARTEITAGE, LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG SOWIE 634 LANDESHAUPTAUSSCHUSS

- 635 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie für  
636 den Landeshauptausschuss werden für zwei Kalenderjahre in schriftlicher und  
637 geheimer Wahl gewählt, und zwar die Delegierten und Ersatzdelegierten für Landes-  
638 und Bezirksparteitage gemeinsam in einem Wahlgang, in einem weiteren Wahlgang  
639 die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss sowie bei  
640 Bedarf die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung  
641 ebenfalls in einem Wahlgang.
- 642 2. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus § 14 Absatz 3 b und § 18 Absatz 1 a der  
643 Landessatzung bzw. § 5 Absatz 3 a der Bezirkssatzung.
- 644 3. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist jeweils die gleiche.
- 645 4. Der Kreisvorstand fordert spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin die  
646 Mitglieder schriftlich auf, Vorschläge für die Wahl der Delegierten für die Landes- und

- 647           Bezirksparteitage sowie den Landeshauptausschuss und bei Bedarf für die  
648           Landesvertreterversammlung zu machen, welche bis spätestens 7 Tage vor dem  
649           Wahltermin in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein müssen.
- 650           5. Der Kreisvorstand fasst die eingegangenen Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge  
651           zu Stimmzetteln zusammen, auf denen die Wahlen erfolgen.
- 652           6. Jedes Mitglied darf höchstens so viele Personen wählen, wie Delegierte und  
653           Ersatzdelegierte für den Landesparteitag, die Landesvertreterversammlung bzw. den  
654           Landeshauptausschuss zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 655           7. Die Wahl als Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r und die Reihenfolge richtet sich  
656           nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.
- 657           8. Sofern Stimmgleichheit die Wahl als Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r  
658           beeinflusst, entscheidet das Los aus der Hand des/der Wahlleiters/in. Das gleiche gilt  
659           für den Fall, dass nach der Wahl ein Ausscheiden oder Nachrücken von Delegierten  
660           oder Ersatzdelegierten mit gleicher Stimmzahl erforderlich wird.
- 661
- 662           Bei diesem Losentscheid müssen mindestens zwei Kreisvorstandsmitglieder  
663           anwesend sein.

664           § 7: WAHL DER DEM BEZIRKSPARTEITAG VORZUSCHLAGENDEN  
665           DELEGIERTEN

- 666           1. Die Wahl der dem Bezirksparteitag vorzuschlagenden Delegierten für  
667           Bundesparteitag und Bundesvertreterversammlung erfolgt in schriftlicher, geheimer  
668           Wahl in jeweils einem Wahlgang. Die Wahl und die Reihenfolge der Stellvertreter  
669           richten sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

670

## BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 27 der Satzung des FDP/DVP Kreisverbandes Stuttgart

671

672

673

### § 1 Pflicht zur Beitragszahlung

674

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

675

676

677

### § 2 Selbsteinschätzung

678

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege einer Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisverband erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, so gilt Stufe A in § 3.

679

680

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 %

681

der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der

682

Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient

683

zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber

684

dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe

685

mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

686

687

### § 3 Höhe des Beitrages

688

Die Beiträge sind nach folgender Euro-Einkommensstaffel zu entrichten:

Stufe	Bruttoeinkünfte monatlich	Mitgliedbeitrag monatlich*
A	bis 2.600,-	10,- €
B	2.601,- bis 3.600,-	15,- €
C	3.601,- bis 4.600,-	20,- €
D	4.601,- bis 5.600,-	25,- €
E	Über 5.601,-	30,- €

689

(\* Zzgl. Umlagen, siehe § 6)

690

### § 4 Sonderregelung für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende

691

Der Beitrag für

692

– Schüler/innen

693

– Studierende

694

– Auszubildende

695

– Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende / Bundesfreiwilligendienst-Leistende

696

beträgt 5,- €\* monatlich. (\* Zzgl. Umlagen, siehe §6)

697

Mitglieder, die nach obigen Kriterien eingestuft werden, müssen bis spätestens 01.12.

698

eines Jahres für das Folgejahr durch eine entsprechende Bescheinigung ihre

699 Zugehörigkeit zu obiger Gruppe nachweisen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt,  
700 wird ab 1.1. des Folgejahres der normale Mindestbeitrag erhoben. Der Kreisvorstand ist  
701 berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Beitrag in Fällen finanzieller Härte  
702 abweichend von den obigen Kriterien festzusetzen. Der Kreisschatzmeister ist  
703 verpflichtet, den Kreisvorstand jeweils im Dezember zu unterrichten.

## 704 §5 Sonderregelungen für Rentner/innen etc.

705 Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Beitrag für

- 706 – Rentner/innen,
- 707 – Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- 708 – sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

709 abweichend von den Regelungen des § 3 festzusetzen. Der Beitrag soll den Beitrag nach  
710 § 4 nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

711 Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines  
712 Jahres zu überprüfen und dem Kreisvorstand unverzüglich zu berichten. Sind die  
713 Voraussetzungen für die Ermäßigung weggefallen, soll der Kreisvorstand die  
714 Sonderregelung aufheben.

## 715 §6 Umlagen

716 Der Beitrag nach §§ 3 bis 5 erhöht sich grundsätzlich nach § 27 Abs. 2 der Satzung um die  
717 Umlagen, die übergeordnete Gliederungen der FDP (Bundes-, Landes- und  
718 Bezirksverband) erheben. Im Anwendungsbereich des § 5 legt der Kreisvorstand auch die  
719 Umlagen einvernehmlich fest. Sie sollen die Umlagen für Schüler/innen nur in Fällen  
720 äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

## 721 §7 Mandatsträgerbeiträge

722 Dem Kreisverband angehörende Amts- und Mandatsträger sollen zusätzlich zum  
723 regulären Beitrag mit dem Schatzmeister einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag  
724 vereinbaren. Dabei soll sich der Schatzmeister an folgender Staffeln orientieren:

Mitglieder des Gemeinderates	5% der Grundvergütung
Mitglieder des Landtages	250,- €
Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments sowie Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, politische Beamtinnen und Beamte, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte	400,- €

725 Mitglieder der Regionalversammlung entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den  
726 Bezirksverband. Der Kreisverband erhält einen vom Bezirksvorstand festgelegten  
727 Anteil.

728 Bei dem Mandatsträgerbeitrag handelt es sich nach dieser Beitragsordnung nicht um  
729 eine Rechts-, sondern um eine Ehrenpflicht (nobile officio). Abweichende  
730 Vereinbarungen, z.B. durch Verpflichtungserklärungen von Kandidaten für den Fall,  
731 dass ihre Kandidatur Erfolg hat, bleiben unberührt.

## 732 §8 Schlussbestimmung

733 Die Beitragsordnung tritt in geänderter Form am 21. März 2022 in Kraft.

734

735 Anlage:

736 Gesamtbeitragstabelle mit Umlagen (Stand März 2022)

1	2	3	4	5	6	7	8
Beitrags- stufe	Brutto- einkommen monatlich	Grund- beitrag mtl.	Umlage an Bundes- verband	Umlage an Landes- verband	Umlage an Bezirks- verband	Umlage gesamt	Gesamt- mitglieds- beitrag
A	bis 2.600,- €	10,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	15,35 €
B	bis 3.600,- €	15,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	20,35 €
C	bis 4.600,- €	20,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	25,35 €
D	bis 5.600,- €	25,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	30,35 €
E	über 5.601,- €	30,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	35,35 €
F	Schüler usw.	5,- €	1,10 €	1,50 €	0,15 €	2,75 €	7,75 €

737